



WEGLEITUNG Sportfondsgesuche

Sportgeräte- u. Materialanschaffungen

Grundlage ist die Verordnung über die Verwendung der kantonalen Sportfondsgelder (Sportfondsverordnung) vom 28. Juni 1994 (Stand 01. August 2012)

Art.4 Beiträge an Sportgeräte- und Materialanschaffungen: An die Kosten von Sportgeräte- und Materialanschaffungen kann ein Beitrag bis zu maximal 50 % der Anschaffungskosten bewilligt werden. Die Sportgeräte müssen zum Ausüben der betreffenden Sportart üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen. Für persönliche Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmaterial werden keine Beiträge ausgerichtet.

Porto- und Versandkosten sind nicht beitragsberechtigt.

1. Sportgeräte

a) Beitragssatz bis höchstens 25%

Mobile Geräte (keine fest installierten Geräte!), Kleingeräte und Ballmaterial der Schule/Gemeinde, **sofern die Geräte dem Vereinssport vollumfänglich und unentgeltlich zur Verfügung stehen.**

Dieser Beitragssatz wird generell angewendet für Sammeleingaben (Schule/Vereine) der Gemeinden.

Achtung: Vereine können keine Eingaben für Sportmaterial der Gemeinden/Schulen tätigen.

b) Beitragssatz bis höchstens 50%

Spezielle Sportgeräte der Vereine:

- Trampoline
- Bodenturnmatten
- Schwebebalken, Wettkampfbarren usw.
- Hallenfußballbänder
- Unihockeybänder
- Transportable Tore für Fussball, Handball usw.
- Boote (Kanus)
- Schwimmmaterial
- Netze/Ständer f. Tennis, Volleyball, Badminton usw.
- Bergsteigermaterial
- RG-Geräte (Bänder usw.)
- Pionier- und Biwakmaterial (Gruppenzelte)
- Tischtennistische
- Schwinghosen
- Schwinger-, Ringer- und Judomatten
- Slalomkippstangen
- Snowboardstangen
- Curling-Steine
- Armbrust, Bogen und Kleinkaliberwaffen für das Jungschützenwesen
- Leichtathletikgeräte (Speer, Kugel, Diskus, Hammer, Wurfball, Hürden, Stab)
- Unihockey: Torhüterausrüstungen, nur wenn diese im Klubbesitz bleiben!
- Eishockey: Torhüterausrüstungen, Hosen, Helme, nur wenn diese im Klubbesitz bleiben! (v.a. Piccolo/Bambini)

Die Sportgeräte müssen zum Ausüben des betreffenden Sportes üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sportart stehen.

2. Sporthilfsgeräte und Ballmaterial

b) Beitragssatz bis höchstens 25%

- sämtl. Spielbälle
- Badmintonshuttles
- Pucks
- Spielsets (Unihockey, Badminton, Tischtennis etc.)
- Markierungskegel
- Messbänder
- Bohrer Slalomstangen
- Lawinenschüttengeräte
- Funkgeräte
- Megaphone
- Lautsprecheranlagen
- Videoanlagen
- Zeitmessanlagen
- portable Musikanlage
- Trainingswesten
- Startnummern
- Pilze (Snowboard)
- Loipenspurgeräte
- Ballwurfmaschinen
- Tennisschleppbesen
- Ersatzmaterial bei Reparaturen an Sportmaterial
- Stoppuhren

3. nicht unterstützt werden

- Persönliche Ausrüstungsgegenstände (z.B. Hockeystöcke, Wettkampfdresses, Tenues u.ä.)
- Klein- und Verbrauchsmaterial aller Art (z.B. Magnesium, Medaillen, Pokale, Abzeichen)
- Fachliteratur (Bücher, Zeitschriftenabos, Videos, CDs, DVDs usw.)
- Unterhaltsarbeiten an Geräten (Arbeits- und Wegzeiten)
- Sportmedizinische Hilfsgeräte, Sanitätsmaterial, Wolldecken, Küchengeschirr usw.